

## **ENTWURF**

### **Rahmenbedingungen für den ehrenamtlichen Klimaschutzbeauftragten des Landkreises Coburg**

#### **§ 1**

#### **Ziele, Selbstverständnis, Aufgaben**

- (1) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte ist Mitglied des Kreistags Coburg und wird vom Kreistag bestellt.
- (2) Die Amtszeit beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Bestellung eines neuen kommunalen Klimaschutzbeauftragten bleibt der bisherige kommissarisch tätig.
- (3) Eine vorzeitige Abbestellung kann nur durch den Kreistag erfolgen.
- (4) Direkter Ansprechpartner für den kommunalen Klimaschutzbeauftragten ist der Landrat.
- (5) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte ist Interessensvertretung für den Klimaschutz mit dem Ziel, das Integrierte Klimaschutzkonzept des Landkreises Coburg aus dem Jahr 2012 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.
- (6) Er entscheidet selbst über Art und Umfang seiner Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements. Er ist an Beschlüsse des Kreistags Coburg und seiner Ausschüsse gebunden und stimmt die Leitlinien und Ziele seiner Arbeit und deren strategische Umsetzung im Vorfeld mit dem Landrat und der Geschäftsführung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH ab. Darüber hinaus unterliegt seine Tätigkeit keinen fachlichen Weisungen.
- (7) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte arbeitet mit den für das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Coburg sowie dem Handlungsfeld Energie und Klimaschutz der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH verantwortlichen Personen zusammen, um mögliche gemeinsame Projekte vorzubereiten und zu begleiten.

#### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung und Sachkostenbudget**

- (1) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte erhält eine monatliche Pauschale in Höhe von 175,00 € als gesamte Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes. Weitere Entschädigungsregelungen für etwaige zusätzliche Aufgaben für den Landkreis Coburg greifen insofern nicht.
- (2) Mit dieser Pauschale sind alle Tätigkeiten einschl. Fahrtkosten und sonstiger Kosten, auch Sachkosten, abgegolten. Alle Einsätze sind grundsätzlich mit den Fachstellen (Coburg Stadt und Land aktiv GmbH und FB 44) abzustimmen. Darüber hinaus anfallende Sondertätigkeiten oder Einsätze sind im Einzelfall vorab abzuklären, evtl. unter Beteiligung des Landrats, falls Kosten anfallen, die nicht mit der Pauschale abgedeckt werden können.
- (3) Sachaufwendungen und Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, Angeboten und Projekten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über das Projektbudget „Energie und Klimaschutz“ der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH abgerechnet.

### **§ 3 Verhältnis zur Verwaltung**

- (1) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte soll grundsätzlich und themenspezifisch in die Klimaschutzrelevanten Planungen einbezogen werden.
- (2) Eine dauerhafte Unterstützung und Zusammenarbeit durch die hauptberuflichen MitarbeiterInnen im Aufgabenspektrum des kommunalen Klimaschutzes bzw. regionaler Akteure ist zu gewährleisten.
- (3) Bei Themen, die sein Aufgabenbereich berühren, hat der kommunale Klimaschutzbeauftragte das Recht, an verwaltungsinternen Besprechungen sowie an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Die Zusammenarbeit mit Ämtern und Dienststellen des Landratsamtes ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle und nachhaltige Betätigung des kommunalen Klimaschutzbeauftragten. Deshalb ist die ehrenamtlich tätige Person durch die gesamte Verwaltung und alle Dienststellen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Möglichkeiten im Rahmen des allgemeinen Tagesgeschäfts und dieser Satzung zu unterstützen.
- (5) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte ist organisatorisch dem Fachbereich 44 zugeordnet. Hieraus kann nicht die Zurverfügungstellung eines dauerhaften Arbeitsplatzes oder die kontinuierliche Übernahme von klassischen Sekretariatsarbeiten abgeleitet werden. Fachlich wird er zur Mitarbeit an die Stadt und Land aktiv GbmH zugewiesen. Der Klimaschutzbeauftragte kann jederzeit Vorschläge zum Klimaschutz einbringen. Eine Weisungsbefugnis besteht nicht.
- (6) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte kann an den Teamsitzungen der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH teilnehmen, soweit Klimaschutzrelevante Punkte behandelt werden.
- (7) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte ist berechtigt an den Sitzungen des Energieforums Coburg (Initiative SÜC mit Stadt Coburg und weiteren Vertretern zur Förderung regenerativen Energien und Entlastung der Umwelt) teilzunehmen.
- (8) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte ist berechtigt, bei Dienststellen und Einrichtungen des Landkreises Coburg für seine Arbeit Informationen einzuholen, die bezüglich der Tätigkeiten gemäß § 1 von Belang sind, sofern keine gesetzlichen Regelungen oder betriebliche Belange dem entgegenstehen.
- (9) Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, findet mit dem Landrat und der Geschäftsführung der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH eine Besprechung mit dem kommunalen Klimaschutzbeauftragten zu klimaschutzrelevanten Themen statt.

### **§ 4 Sonstiges**

Der kommunale Klimaschutzbeauftragte hat über die ihm in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für amtliche Mitteilungen sowie für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen der Bayerischen Landkreisordnung.

Coburg, den

Michael Busch  
Landrat